

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines : Alle Aufträge werden nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen.

2. Angebote sind freibleibend.

3. Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art.

4. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, unfrei ab Werk.

5. Lieferfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten, und verstehen sich ab Lieferort. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat der Käufer uns eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichteinhaltung der Nachfrist von uns zu vertreten ist. Teillieferungen dürfen nicht zurückgewiesen werden. Bei Abschlussaufträgen auf Abruf gilt als vereinbart, dass die Abnahme in gleichen, auf die Abschlussdauer verteilten Raten erfolgt. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.

6. Höhere Gewalt: Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, behördliche Verfügungen sowie alle sonstigen Fälle von höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz- oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

7. Gefahrübergang: Nach Übergabe der Ware an den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

8. Versand: Die Auswahl von Versandweg, Beförderungsmittel und Schutzverpackung ist uns überlassen. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht oder ist die Versendung unmöglich, sind wir berechtigt, die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorzunehmen und als ab Werk geliefert zu berechnen.

9. Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder spätestens innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist nur möglich, soweit keine anderen fälligen Zahlungsverpflichtungen bestehen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber an. Bei Wechselhergabe ist die Gewährung eines Skontoabzuges ausgeschlossen. Diskont, Spesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur möglich, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

10. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, solange uns noch Forderungen aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen. Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, so gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Bleiben bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der vereinbarten Waren. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, über die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes zu verfügen. Die Vorbehaltsware darf aber weder verpfändet, noch als Sicherheit übereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Wird unser Eigentum von dritter Seite durch Pfändung oder auf andere Weise beeinträchtigt, ist der Käufer verpflichtet, uns hierüber unverzüglich Nachricht zu geben und uns alle zur Erhebung von Widerspruchsklagen erforderlichen Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die Vorbehaltsware in unmittelbaren Besitz zu nehmen und nach eigenem Ermessen zu verwerten. Die Forderungen des Käufers aus dem Verkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt bis zur Höhe unseres Eigentum-

santeils an der verkauften Ware zur Sicherheit an uns abgetreten. Der Käufer hat auf unser Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Übersteigt der Wert der an uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 50%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch von solchen ausländischen Empfängern der Ware als anerkannt, in deren Ländern das Geltendmachen von Eigentumsvorbehalten nicht im Gesetz vorgesehen und/oder von öffentlicher Registrierung abhängig ist.

11. Gewährleistung und Haftung: Beanstandungen jeder Art können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Feststellung, spätestens aber 7 Tage nach Eingang der Ware schriftlich erfolgen. Bei nachgewiesenen Mängeln können wir nach unserer Wahl entweder einen angemessenen Preisnachlass gewähren oder die Ware zurückzunehmen, wobei es uns überlassen bleibt, ob wir kostenlosen Ersatz leisten oder den Gegenwert vergüten. Die Rücksendung mangelhafter Ware bedarf unserer Zustimmung, andernfalls hat der Käufer die entstehenden Kosten zu tragen. Mängel oder Verzug bei einer Teillieferung geben dem Käufer kein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern kein grobes Verschulden oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt.

12. Bestellmenge: Abweichungen von der Bestellmenge sind bis zu +/- 10% zulässig.

13. Toleranzen: Abweichungen von der Qualität und Ausführung der Ware, die durch Rohstoffe oder technische Gründe bedingt sind, bleiben vorbehalten. Dies gilt für die auf den unterschiedlichen Ausfall des Rohmaterials oder auf technische Gründe zurückzuführenden Abweichungen in Farbe, Oberflächenglanz und Planlage sowie für Toleranzen von Format, Breite, Rollendurchmesser, Stärke und Zuschnitt.

14. Anwendungstechnische Beratungen geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

15. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge - hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht das nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstigen Folgen zu seinen Lasten. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschliesslich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Käufers. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten. Für vom Käufer beigestellten Werkzeuge, Formen und sonstigen Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers-spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

16. Datenschutz: Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist Steinheim. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Paderborn oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

18. Anwendbares Recht: Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gilt als vereinbart. Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen. Nur die deutsche Fassung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist gültig. Fassungen in anderen als der deutschen Sprache tragen nur den Charakter einer unverbindlichen Übersetzung.

19. Wirksamkeitsklausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**HWS Kunststoffe GmbH
Steinheim**